

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 5. Juli 2024

64. Jahrgang

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut..... S. 67

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2024 ..... S. 68

### Landes- und Regionalplanung

- Regionaler Planungsverband Landshut; 149. Sitzung des Planungsausschusses ..... S. 68
- Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2024..... S. 69

### Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hengersberg ..... S. 69

### Schulwesen

- Druckfehlerberichtigung;  
Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Straubing-Bogen vom 10. Mai 2024 ..... S. 69
- Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Gatschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse“ ..... S. 70

## Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

8326.13-1-4-17

### Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)), hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 6. Juni 2024 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Dreizehnten Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B VI „Energie“, im Speziellen die Aufhebung der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am 8. Juli 2024 in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de:Service > Raumordnung > Regionalplanung>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 17. Juni 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01  
ERSCHEINUNGSWEISE:  
Erscheint 3-wöchentlich.

## Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Niederbayerische Freilichtmuseen  
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald  
für das Haushaltsjahr 2024**

### I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.027.050 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.311.200 €
ab.	

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.535.000 € festgesetzt.

#### § 4

1. <sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 2.448.050 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.496.360 €
Landkreis Rottal-Inn	432.290 €

Landkreis Freyung-Grafenau	415.640 €
Markt Massing	50.860 €
Gemeinde Mauth	48.900 €

2. <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird gem. § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 811.200 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	496.500 €
Landkreis Rottal-Inn	197.700 €
Landkreis Freyung-Grafenau	83.800 €
Markt Massing	23.300 €
Gemeinde Mauth	9.900 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

### II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 21. Mai 2024, Az. RNB-12.KR-1444.14-1-9-4, für die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 31. Mai 2024  
ZWECKVERBAND  
NIEDERBAYERISCHE FREILICHTMUSEEN  
MASSING IM ROTTAL UND  
FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

**149. Sitzung des Planungsausschusses  
des Regionalen Planungsverbandes Landshut**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**26. Juli 2024, um 10:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
der Regierung von Niederbayern,  
Regierungszentrum 540, 84028 Landshut**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Zielabweichungsverfahren  
Bentonit-Tagebau Viecht-Ost  
Stellungnahme zum Verfahren  
Beratung und Beschluss
3. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 17. Juni 2024  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.100,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.700,00 €

ab.

**§ 2**

<sup>1</sup>Eine Umlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. Juni 2024  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-4-1

**Vollzug**

**des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hengersberg**

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Siegfried Josef Blöching, Bahnhofstr. 23, 94508 Schöllnach, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hengersberg bestellt. Der Kehrbezirk Hengersberg liegt im

Landkreis Deggendorf und umfasst die Gemeinde Auerbach - nur Weiler Ernsting und Hundsberg - sowie den Markt Hengersberg, die Stadt Osterhofen und den Markt Winzer jeweils zum Teil.

Landshut, 10. Juni 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Schulwesen

**Verordnung über die Grundschulorganisation  
im Landkreis Straubing-Bogen  
vom 10. Mai 2024, Nr. 44-5101/3948**

**Druckfehlerberichtigung:**

In der Überschrift der Verordnung der Regierungen von Niederbayern über die Grundschulorganisation vom 10. Mai 2024, Nr. 44-5101/3948 heißt es statt

„Verordnung über die Grundschulorganisation  
im Landkreis Straubing-Bogen“

richtig

„Verordnung über die Grundschulorganisation  
im Landkreis Dingolfing-Landau“.

Landshut, 11. Juni 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**  
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse“ vom 21. Juni 2024, Az. RNB-44-5221.2-3-4

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Gastschulanordnung:**

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2024/2025** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Städtische Berufsschule für Informationstechnik München	12	Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2024/2025 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Die dieser Regelung entgegenstehende Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-4 wird für die Jahrgangsstufe 12 hiermit gegenstandslos.

Landshut, 21. Juni 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident